

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Inkassodienstleistungen Ausland

A) Zulassung und Geltung

1. Die Adler Inkasso GmbH (Adler Inkasso) ist ein durch den Präsidenten des Landgerichts Fulda zugelassenes Inkassounternehmen und ist aufgrund seiner Mitgliedschaft im Bundesverband Deutscher Inkassounternehmen (BDIU) den Bestimmungen der Verbandssatzung über Qualität und Seriosität verpflichtet.
2. Die Zusammenarbeit mit Adler Inkasso auf dem Gebiet des Forderungseinzugs bestimmt sich nach den folgenden Geschäftsbedingungen.

B) Aktuelles Inkasso

1. Leistungen

- 1.1. An Adler Inkasso schriftlich oder elektronisch erteilte Inkassoaufträge werden angenommen, wenn sie voraussichtlich unbestritten sind. Ein auf elektronischem Wege erteilter Inkassoauftrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Bestätigung durch Adler Inkasso.
- 1.2. Adler Inkasso gewährleistet ab Auftragsbestätigung eine ordnungsgemäße Bearbeitung des Inkassomandats nach den individuellen Bedürfnissen des Kunden. Dies beinhaltet Maßnahmen, wie außergerichtliche, schriftliche oder mündliche Mahnungen, Ratenzahlungsvereinbarungen, Abfrage von Schuldner- und Registerdatenbanken, Aufenthaltsermittlungen, persönliche Schuldnerbesuche, Telefonservice usw. Adler Inkasso wählt die einzelnen Maßnahmen nach pflichtgemäßem Ermessen und unter Beachtung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns aus.
- 1.3. Prozesse werden nur mit ausdrücklicher Bewilligung des Kunden und auf dessen Risiko geführt. Dabei stehen dem Kunden die beauftragten Vertragsanwälte von Adler Inkasso zur Verfügung, die das streitige Verfahren bei dem jeweils zuständigen Gericht durchführen. Adler Inkasso ist berechtigt, vor Durchführung der streitigen Verfahren Vorschüsse auf die Prozesskosten und auf die Rechtsanwaltsgebühren zu verlangen.

2. Verpflichtungen des Kunden

Der Kunde stellt Adler Inkasso alle zur Bearbeitung notwendigen und zweckdienlichen Unterlagen zur Verfügung. Zahlungen, die direkt beim Kunden eingehen oder von ihm erteilte Gutschriften, sind Adler Inkasso unverzüglich unter Angabe von Zeitpunkt und Höhe schriftlich anzuzeigen.

3. Inkassogebühren und Erfolgsprovision

- 3.1. Der Kunde schuldet Adler Inkasso für das außergerichtliche Forderungsmanagement Inkassogebühren, deren Höhe sich an einer Geschäftsgebühr gemäß VV 2300 Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) orientiert, sowie Auslagen und Kosten. Diese werden bei dem Schuldner als Verzugsschaden des Kunden geltend gemacht, wenn es die jeweilige Rechtsordnung zulässt.
- 3.2. Auf die eingehenden, um die Inkassogebühren, Auslagen und Kosten bereinigten Gelder, berechnet Adler Inkasso dem Kunden eine Erfolgsprovision in Höhe von 12 %. Der Anspruch auf die Erfolgsprovision besteht auch dann, wenn die Zahlung an den Kunden erfolgt. Die Erfolgsprovision kann bei dem Schuldner nicht als Verzugsschaden geltend gemacht werden.

4. Rechtsanwaltsgebühren

Den beauftragten Rechtsanwälten schuldet der Kunde für deren Tätigkeit die landesüblichen Gebühren nebst Kosten und Auslagen.

5. Eigenanteil

Bleibt das außergerichtliche Forderungsmanagement erfolglos, berechnet Adler Inkasso dem Kunden lediglich einen Eigenanteil gemäß Tabelle unter Punkt E). Bleibt der Eigenanteil hinter den gemäß Ziffer 3.1. geschuldeten Inkassogebühren zurück, so tritt der

Kunde in Höhe des offenen Teils den Verzugsschadensersatzanspruch gegen den Schuldner an Erfüllung statt an Adler Inkasso ab. Adler Inkasso nimmt die Abtretung an.

6. Zahlungen und Verrechnungen

Adler Inkasso verrechnet alle eingehenden Zahlungen, auch Direktzahlungen, zunächst auf die angefallenen Auslagen, Kosten, Zinsen und die Gebühren. Adler Inkasso ist berechtigt, offene Salden des Kunden gegen dessen Guthaben zu verrechnen. Warenrücknahmen und Gutschriften gelten als Zahlungen.

7. Beendigung des laufenden Mandats

Zieht der Kunde das Inkassomandat zurück, verhindert eine weitere Bearbeitung oder findet er eigene Lösungen mit dem Schuldner ist Adler Inkasso berechtigt, die bis dahin entstandenen Gebühren, Auslagen und Kosten zu berechnen.

8. Verjährung

Für die Verjährung von Forderungen haftet Adler Inkasso nur dann, wenn der betreffende Inkassoauftrag mindestens drei Monate vor Eintritt der Verjährung erteilt wurde sowie alle für die Prüfung der Verjährung relevanten Unterlagen übergeben und die maßgeblichen Umstände vom Kunden mitgeteilt wurden. Sämtliche vertraglichen Ansprüche gegenüber Adler Inkasso verjähren spätestens 12 Monate nach Beendigung des Inkassomandats sowie ab positiver Kenntnis bzw. Kennen müssen hinsichtlich der anspruchsbegründenden Umstände seitens des Kunden. Ausgenommen hiervon sind Ansprüche, die auf Vorsatz beruhen.

9. Haftung

Adler Inkasso haftet nur dann, wenn Ihre Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen oder gesetzlichen Vertreter vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben oder der Schaden auf einer schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht. Der Haftungsausschluss gilt nicht bei einer Haftung wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

C) Schlussbestimmungen

1. Inkassoaufträge werden unter Beachtung des Bundesdatenschutzgesetzes bearbeitet.
2. Alle Gebühren, Honorare und Eigenanteile verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
3. Die Vereinbarung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist, soweit zulässig, Fulda. Nebenabreden bedürfen der Schriftform und der Zustimmung beider Vertragsparteien. Sollten einzelne Bestimmungen oder Teilbestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Geschäftsbedingungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen oder Teilbestimmungen tritt eine solche, die dem Geist und dem Zweck der zu ersetzenden Bestimmung so weit wie möglich entspricht.

4. Diese AGB gelten ab dem 01.04.2007.

D) Eigenanteil – Abschnitt B) Ziffer 5.

Forderungen bis	Eigenanteil
1.000,00 Euro	100,00 Euro
3.000,00 Euro	200,00 Euro
5.000,00 Euro	300,00 Euro
10.000,00 Euro	400,00 Euro
20.000,00 Euro	500,00 Euro
über 20.000,00 Euro	700,00 Euro